

Satzung des Pferdesportverein Heideland e.V.

07613 Heideland OT Etdorf
Crossener Straße 16

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein mit dem Namen, **Pferdesportverein HeideLand (e.V.)** mit Sitz in 07613 HeideLand OT Etdorf, Crossener Straße 16 (im folgenden PSV genannt) ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Stadtroda einzutragen. (Eintragungswille) Der PSV wird Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V., im Thüringer Reit- und Fahrverband e.V. und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der PSV bezweckt:
 - die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer oder Pferd in allen Disziplinen;
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Tieren. Insbesondere: Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes. Informationen in der Öffentlichkeit über die Situation des Tierschutzes im In- und Ausland. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen zur Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke. Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der in Schutz genommenen, aufgegriffenen oder überstellten Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen. Rettung Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetierte aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze. Förderung und Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten. Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung. Vermittlung gegen Schutzgebühr von herrenlosen Tieren und Abgabetierte an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen, Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen.
- die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports;
- die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

3. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO (Leistungs-Prüfungs-Ordnung) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder grundsätzlich den Satzungen und Ordnungen des Landessportbund Thüringen e.V., des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (§ 8) verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können. Insgesamt dürfen Beiträge und Umlagen zusammen im Jahr 1.023 EUR je Mitglied und Jahr nicht übersteigen (vgl. AEAO zu § 52 AO).
3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- die Änderung der Satzung,
- die Berufung eines abgelehnten Bewerbers,
- die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Ernennung des Versammlungsleiters,
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer und
- der Beirat

3. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden allein vertreten werden, Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zu zweit ebenso, gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

8. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Erstellung eines Jahresberichts,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,

- die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 14 Auflösung

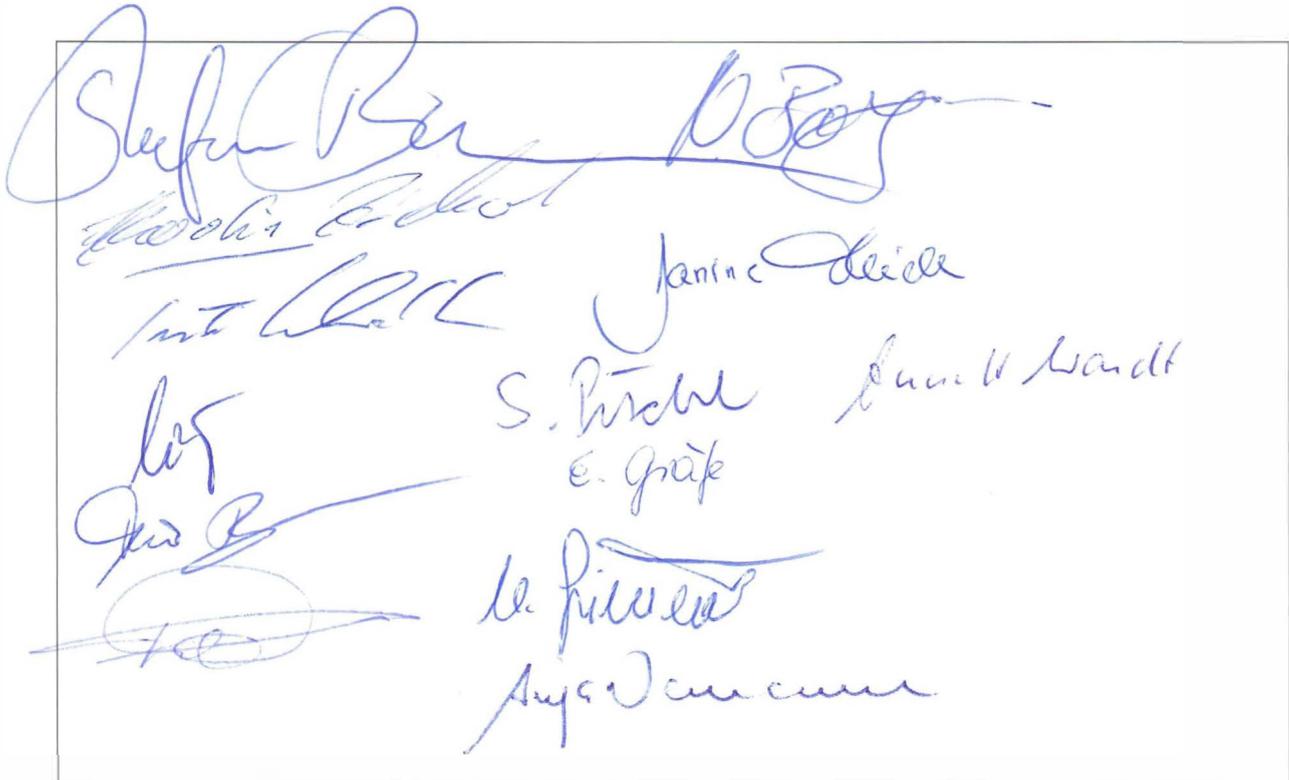
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 24.02.2023 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Etzdorf, den 24.02.2024


The image shows a collection of handwritten signatures in blue ink, enclosed in a rectangular box. The signatures are arranged in several rows. At the top left, there is a large, stylized signature that appears to be 'Stefan B...'. Below it, there are several smaller signatures, including one that looks like 'Janine Dieck'. In the middle row, there are three distinct signatures: 'S. Pirsch', 'Janine Dieck', and 'Janine Dieck'. Below these, there are more signatures, including one that looks like 'e. Gräp' and another that looks like 'Le. Pirsch'. At the bottom of the box, there is a signature that looks like 'Angela...'. Below the box, there is a line of text in German.

(Unterschriften Personen, die Gründungsversammlung beigetreten sind;
wenigstens **sieben**; Unterschriften notwendig, §§ 56, 60 BGB).